



STADTGEMEINDE SCHREMS

Hauptplatz 19, 3943 Schrems
gemeinde@schrems.at
02853 / 77 454 Fax: DW 44
www.schrems.at



Schrems, am 31.07.2026

Werte Gäste!

Die Stadtgemeinde Schrems stellt diese Anlage Besuchern kostenlos zur Verfügung. Zu einem geordneten und sicheren Miteinander sind jedoch von jedem Besucher / von jeder Besucherin folgende Regeln einzuhalten:

BADEORDNUNG

1. Pflichten der Badeanstalt

1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

(1) Die Badeanstalt ermöglicht den Besuchern, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benützen. Die Badeanstalt stellt das Badeareal kostenlos zur Verfügung, es gibt keine Aufsicht!

(2) Es ist der Badeanstalt nicht möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Die Sichttiefen sind aufgrund der geogenen Verhältnisse (Moorwasser) durchgehend reduziert und damit ist das Auffinden von verschollenen Personen im Wasser erschwert. Die Gäste tragen auch selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelande ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.

(3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.

(4) Die Badeanstalt übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsbewilligung

(1) Die Badeanstalt ist angehalten, den Besuch während der durch Anschlag bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.

(2) Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

(1) Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanstalt bestehen nicht.

(2) Sobald die Badeanstalt von der Störung, der Mangel- oder der Schadhafteit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanstalt umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benützung auf gehörige Weise ein.

(3) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Badeanstalt kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren die Einhaltung der Badeordnung durch Besucher und sonstige sich auf dem Gelände der Badeanstalt aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

1.5. Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Badeanstalt mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Badeanstalt von Besuchern eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Badeanstalt mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, Behinderter und Nichtschwimmer

Die Badeanstalt ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, minderjährige, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

1.8. Haftung der Badeanstalt

(1) Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Besucher / der Besucherin durch rechtswidriges, zumindest grob schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.

(2) Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z.B. Sprungverbote, Untertauchverbot etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs. 2.

(3) Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badeanstalt ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.

2. Pflichten der Besucher

2.1. Garderobenschlüssel

(1) Für ausgegebene Garderobenschlüssel kann auf Basis ausgehängter Tarife eine Kautions verlangt werden.

(4) Die Garderobenschlüssel sind beim Verlassen des Bades am Garderobenkästchen anzustecken.

(5) Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

2.2. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen

(1) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen.

(2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.

(3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote und Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

(1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.

(2) Diese Aufsichtspersonen haben mit der Badeanstalt das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

2.4. Anweisungen des Personals der Badeanstalt

(1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des Personals der Badeanstalt uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.

(2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Sprungverbot, Untertauchverbot) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs. 2 übertritt oder sich den Anweisungen der Mitarbeiter der Badeanstalt widersetzt, kann von diesen aus dem Bad gewiesen werden.

(3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

2.5. Hygienebestimmungen

(1) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.

(2) Der Barfußbereich in den Duschanlagen darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

(3) Die Badeanlage darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.

(4) Vor jedem Betreten des Teiches ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.

(5) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung ist in den Außenduschen untersagt.

(6) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.

2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- (1) Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet, auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
- (2) Das Baden von oder mit Hunden ist in der ausgewiesenen Badezone nicht erlaubt.
- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Kinderplanschbereich, Nichtschwimmerbereich).

2.7. Springen, Tauchen

Das Springen von den Steganlagen ist im gesamten Badeareal verboten. Ebenso verboten ist das Untertauchen der Steganlagen.

2.9. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Für auf das Badegelände mitgebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (2) Gefundene Gegenstände sind im Restaurant abzugeben.
- (3) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze nicht verstellt wird.

2.10. Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht

- (1) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten. Eine Notrufsäule zur direkten Alarmierung der Rettungskräfte befindet sich im Eingangsbereich, ansonsten ist der Wirt zu informieren.

2.11. Sonstige gewerbliche Tätigkeit / Werbung

Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanstalt bedarf der Zustimmung der Stadtgemeinde Schrems.



Ing. Mag. David Süß
Bürgermeister

